

Für chirurgisches  
Debridement nicht  
Nr. 2005 GOÄ, ...

... sondern eine  
dieser Leistungs-  
positionen!

Nr. 3 GOÄ wäre  
berechnungsfähig ...

... nicht aber  
Nr. 34 GOÄ  
(obligatorischer  
Inhalt nicht erfüllt!)

### ► Chirurgie

#### Wie ist ein chirurgisches Wunddebridement bei ambulanten Privatpatienten abzurechnen?

**| FRAGE:** „Ich bin mir unsicher, was die Abrechnung des chirurgischen Wunddebridements bei ambulanten Privatpatienten angeht. Ich würde die Nr. 2397 analog GOÄ veranschlagen, unser Abrechnungsdienstleister die Nr. 2005 GOÄ. Welcher Meinung sind Sie?“ |

**ANTWORT:** Nach Nr. 2005 GOÄ kann ein chirurgisches Debridement i. d. R. nicht berechnet werden. Die Leistung beinhaltet obligatorisch eine Wundnaht. Ohne Naht ist der Leistungsinhalt nicht erfüllt! Je nach Umfang und Lokalisation bieten sich nach unserer Erfahrung folgende Leistungspositionen an:

- 2006 Behandlung einer Wunde, die nicht primär heilt oder Entzündungserscheinungen oder Eiterungen aufweist – auch Abtragung von Nekrosen an einer Wunde
- 2065 Abtragung ausgedehnter Nekrosen im Hand- oder Fußbereich, je Sitzung
- 2065 analog Abtragung ausgedehnter Nekrosen an einer Extremität/ Körperstamm
- 2430 analog ausgedehntes oberflächliches Weichteildebridement
- 2064 analog tiefes ausgedehntes Weichteildebridement (allerdings nur bei wirklich großen Wunden mit tiefer Wundhöhle!)

### ► Beratung

#### Aufklärungsgespräch durch Assistenzarzt vor ambulanter Herzkatheteruntersuchung: Ist Nr. 34 GOÄ berechnungsfähig?

**| FRAGE:** „Der Patient leidet an Dyspnoe und Angina pectoris. Seine Hausärztin hatte bei uns angerufen und für den Patienten um einen Termin für eine ambulante Herzkatheteruntersuchung gebeten. Ein Assistenzarzt hat das Aufklärungsgespräch durchgeführt. Kann dafür die Ziffer 34 berechnet werden?“ |

**ANTWORT:** Im Prinzip handelt es sich hierbei um eine ausführliche Beratung (z. B. Nr. 3 GOÄ), die als ärztliche Leistung im ambulanten Bereich auch auf einen Assistenzarzt delegiert werden kann.

Der Ansatz der Nr. 34 GOÄ erscheint in Ihrem Fall problematisch. Zwar ist ggf. fakultativ die Planung eines operativen Eingriffs und Abwägung seiner Konsequenzen und Risiken enthalten. Der obligatorische Teil der Leistung dürfte allerdings wohl kaum im Vorfeld einer Diagnostik erfüllt sein. Er ergibt sich schon aus der Leistungsbeschreibung zur Nr. 34 GOÄ:

#### ■ Leistungslegende Nr. 34 GOÄ

„Erörterung (Dauer mindestens 20 Minuten) der Auswirkungen einer Krankheit auf die Lebensgestaltung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Feststellung oder erheblichen Verschlimmerung einer nachhaltig lebensverändernden oder lebensbedrohenden Erkrankung [...]“.